

# Mitgliederversammlung des Hebelwerks am 14.05.2024

## Erläuterung zu TOP 5: Satzungsänderung

### 1.) Mitgliedschaftsform

Die bisherige Unterscheidung zwischen „aktiver“ und „fördernder“ Mitgliedschaft erscheint nicht zweckmäßig und führt beim Ausfüllen von Mitgliedschaftsanträgen immer wieder zu Unsicherheiten. Im Hebelwerk laufen die Mitgliedschaften regelmäßig parallel zur Dauer des Schulbesuchs der eigenen Kinder. Für eine fördernde Mitgliedschaft (ähnlich wie eine passive Mitgliedschaft etwa im Musik- oder Sportverein) besteht somit kein Bedarf. Wir schlagen daher klarstellend eine einheitliche ordentliche Mitgliedschaft mit gleichen Rechten und hierfür die folgende Satzungsänderung vor (**neue** Einfügungen **fett** markiert, *entfallende* Passagen *kursiv*):

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Stimmrechte

1. Natürliche und juristische Personen können (*aktive oder fördernde*) Mitglieder des Vereins werden.
2. (*Nur aktive*) Volljährige Mitglieder haben gleiches Antrags-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht (aktives und passives Wahlrecht). *Fördernde Mitglieder haben ein Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.*
3. ...
4. Die Aufnahme von (*aktiven und fördernden*) Mitgliedern in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. ...

### § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes (*aktive*) Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
2. *Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Leistung ihrer jährlichen Förderbeiträge (Geld-, Sach- und Dienstleistungen).*

### § 9 Mitgliederversammlung

1. ...
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der (*aktiven*) volljährigen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. ...
3. ...

4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden (*aktiven*) volljährigen Mitglieder. ...

## **2.) Kündigungsfrist**

Die bisherige Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende erscheint relativ lang und ist oft nicht interessengerecht. Eltern von Viertklässlern denken verständlicherweise häufig nicht daran, noch vor dem Ende des letzten Schuljahres zu kündigen. Nach dem Wechsel ihres Kindes in die weiterführende Schule fokussiert sich das Interesse der Eltern naturgemäß auf die Förderung des dortigen Schullebens und nicht mehr darauf, noch ein ganzes weiteres Jahr im Hebelwerk zu bleiben. Dies führt schon bisher öfters dazu, dass aus Kulanzgründen eine Kündigung noch im September zum Jahresende zugelassen wird. Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. ...
2. ... Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von **drei** (statt: *sechs*) Monaten erklärt werden.
3. ...

## **3.) Beschlussvorschlag:**

Die o.g. Änderungen werden angenommen.

Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.